

Amtsgericht Bitburg

Vollstreckungsgericht

Az.: 10 K 48/23

Bitburg, 17.05.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 25.07.2024	11:00 Uhr	128, Sitzungssaal	Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bettingen

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Bettingen	Flur 9 Nr. 77/32	Landwirtschaftsfläche Waldfläche Im Hundswinkel	7.800	2052 BV 1

Eingetragen im Grundbuch von Ingendorf

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
2	Ingendorf	Flur 1 Nr. 74	Landwirtschaftsfläche Hinter Haustert	11.201	548 BV 1
3	Ingendorf	Flur 2 Nr. 26	Waldfläche Auf der Heid	2.988	548 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

5.772 m² Grünland und 2.028 m² Holzung; Dauergrünland; teilweise stauendes Wasser an der Oberfläche;

Bodenart: Ton;

Verkehrswert:

3.100,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

11.201 m² Ackerland;

Bodenart: Lehm und schwerer Lehm;

Verkehrswert:

16.800,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

2.988 m² Holzung;

Bestockung mit ca. 185 - jähriger Eiche mit potentiell geringer bis durchschnittlicher Qualität und im geringen Umfang mit ca. 150 - jähriger Buche mäßiger Qualität;

Verkehrswert:

5.207,42 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.